

■ IES - Lister Straße 15 - 30163 Hannover

Herrn Günter Baumann
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1.E. 1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Dr. B. Hille

Telefon: Durchwahl 0511 / 399 -
Zentrale 0511 / 399 - 70
Telefax: Zentrale 0511 / 399 - 7229
e-mail: mailbox@ies.uni-hannover.de
url: http://www.ies.uni-hannover.de

Hannover, 16.01.98

Öffentliche Anhörung am 21.01.1998 u.a. zur Herabsetzung des Wahlalters

Sehr geehrter Herr Baumann,

wie angekündigt erhalten Sie heute die Kurzfassung meiner Stellungnahme für die Anhörung am 21.01.1998. Die Vervielfältigung und Verteilung müßte von Ihnen übernommen werden.

Mit freundlichem Gruß



(Dr. B. Hille)

Anlage: 4 Seiten

Dr. Barbara Hille (Hannover)

Stellungnahme zum Wahlalter 16

- Kurzfassung -

Meine Stellungnahme zum Wahlalter 16 basiert auf langjähriger Erfahrung in der Jugendforschung und der Praxis der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfolgt in Kenntnis der Ergebnisse der aktuellen repräsentativen Jugendbefragungen.

Kommunale Aspekte berücksichtigt lediglich der „Jugendkompaß Niedersachsen“, eine repräsentative Jugendbefragung, die in Niedersachsen vom IES im Abstand von jeweils fünf Jahren regelmäßig durchgeführt wird. Hierauf werde ich mich speziell beziehen.

Generell ist festzustellen, daß es keine zwingenden Gründen gibt, die zu einer Herabsetzung des Wahlalters auf 16 veranlassen. Das für und wider ist deshalb gründlich abzuwägen. Ich beziehe in dieser Frage eine differenziert kritische Position unter folgenden Aspekten:

1. Die Altersgrenze von 16 Jahren ist willkürlich gesetzt, die Kriterien sind von den Befürwortern und Befürworterinnen nicht deutlich definiert. Das ist wahrscheinlich auch gar nicht möglich.

Das Wahlalter 18 erscheint insofern günstiger, als zu diesem Zeitpunkt bereits ein größerer Teil der Jugendlichen einen Schulabschluß und teilweise den Abschluß einer ersten Berufsausbildung erreicht hat. Andererseits dehnt sich diese Phase mit zunehmender schulischer und beruflicher Qualifikation eines großen Teiles der jungen Generation über einen immer längeren Zeitraum aus. Insofern ist im Grunde auch das Wahlalter 18 überholt bzw. willkürlich festgelegt.

2. Die Gewährung von Rechten sollte in unserer Demokratie mit der Möglichkeit der frühzeitigen Übernahme von Verantwortung bzw. Pflichten einhergehen. Das wird durch Herabsetzung des Wahlalters auf 16 nur begrenzt erreicht, wenn z.B. nicht auch das Alter für das passive Wahlrecht herabgesetzt wird.

Je früher den Heranwachsenden allein Rechte gewährt werden, um so länger dehnt sich in der Regel die Phase bis zur Übernahme von Verantwortlichkeiten und Pflichten im Erwachsenenalter aus. Dem sollte durch Gewährung von politischer Verantwortung, die über das Wählen hinausgeht, Rechnung getragen werden.

3. Diese zeitliche Diskrepanz zwischen der Erlangung von Rechten und der Verwirklichung von Pflichten führt auf seiten der Jugendlichen zu einer Distanz gegenüber dem Politikgeschäft, den etablierten Parteien und deren Vertretern und Vertreterinnen.

Allein mit Herabsetzung des Wahlalters auf 16 ändert sich daran nichts, wenn nicht zugleich auf kommunaler Ebene politische Verantwortung übertragen wird (z.B. Mitarbeit im Jugendhilfeausschuß) und nicht nur Spielwiesen (wie z.B. Jugendparlamente, Jugendforen) geschaffen werden.

4. Gegen die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 für die Kommunalwahlen spricht die Tatsache, daß das Interesse von Jugendlichen an Kommunalpolitik äußerst gering ist (s. Niedersachsenbefragung).

Im Mittelpunkt des politischen Interesses von Jugendlichen stehen statt dessen weltbewegende Probleme wie der Schutz von Umwelt und Natur sowie der Frieden in der Welt. Demgegenüber wird der Müll vor der eigenen Haustür (in der Kommune) leicht übersehen und ist bei weitem nicht so interessant.

Über die Möglichkeiten der politischen Ansprache und Mobilisierung der jungen Generation auf kommunaler Ebene muß deshalb dringend nachgedacht werden.

5. Immerhin gibt es dafür auf seiten der Jugendlichen konkrete Ansatzpunkte. So ist das gesellschaftliche und soziale Engagement heutiger Jugendlicher relativ groß. Nach der Niedersachsenbefragung sind ein Fünftel aller Jugendlichen ehrenamtlich aktiv tätig; an erster Stelle in Sportvereinen und in kirchlichen Gruppen.
6. Spezielles politisches Engagement hat nur einen geringen Stellenwert; nur eine Minderheit ist aktiv. Das geringe politische Engagement mag an einer geringen Attraktivität der etablierten politischen Parteien und deren Jugendorganisationen für die Jugendlichen liegen. Je jünger sie sind, um so weniger fühlen sie sich durch sie angesprochen.
7. Das Interesse an Politik ist bei den 16- bis 17jährigen ebenfalls äußerst gering. Das gilt auch für die Möglichkeit des Wählens mit 16; die meisten Jugendlichen dieser Altersgruppe sind sogar dagegen.

Die Initiativen zur Herabsetzung des Wahlalters auf 16 entsprechen also nicht primär den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Altersgruppe.

Demgegenüber erscheint es erforderlich, zunächst einmal die Motive der Initiatoren und Initiatorinnen genauer zu prüfen. Der Wunsch nach zusätzlichen Wählerstimmen sollte jedenfalls nicht ausschlaggebend sein.

8. Möglicherweise werden von der Herabsetzung des Wahlalters diejenigen Parteien profitieren, die den zentralen Interessen Jugendlicher am nächsten kommen (Umweltpolitik, Friedensbewegung). Ihnen könnte damit auch eine stärkere Mobilisierung der Jüngeren gelingen.

9. Wer das Wahlrecht für 16 jährige fordert, der muß auch bereit sein, ihnen politische Verantwortung zu übertragen (durch Mitarbeit in den Parteigremien, passives Wahlrecht). Das Interesse daran ist allerdings in dieser Altersgruppe bislang sehr gering.

10. Fazit:

Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Übernahme von Verantwortung und Mitwirkung der Heranwachsenden im Rahmen unserer Demokratie ist die Forderung nach Herabsetzung des Wahlalters auf 16 nicht pauschal abzulehnen. Nach bisherigen Kenntnissen über den Entwicklungsstand, die Interessen und die Lebenssituation dieser Altersgruppe erscheint jedoch das Lebensalter 18 als das günstigere „Einstiegsalter“.

Wenn dennoch das Wahlalter 16 realisiert werden sollte, dann ist die Übertragung von Mitwirkungsmöglichkeiten und Verantwortung eine unabdingbare Voraussetzung und als Konsequenz die Herabsetzung des passiven Wahlrechts auf 16 Jahre.

Dr. Barbara Hille

Seit 1968 wissenschaftliche Mitarbeiterin und ab 1972 stellvertretende Leiterin der Forschungsstelle für Jugendfragen in Hannover; seit 1991 Leiterin des Arbeitsbereichs „Kinder, Jugend, Familie“ im Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung (IES) an der Universität Hannover